



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. November 2017
(OR. en)

14708/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0308 (NLE)**

TRANS 506
COWEB 137
ELARG 85

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 691 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 691 final.

Anl.: COM(2017) 691 final

Brüssel, den 22.11.2017
COM(2017) 691 final

2017/0308 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (im Folgenden „VGV“) eingesetzten Ministerrat bezüglich des vorgesehenen Beschlusses des Ministerrates zur Annahme seiner Geschäftsordnung.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1 Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft

Die englische Fassung des VGV mit den Vertragsparteien des westlichen Balkans (Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo*, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien) wurde von allen Vertragsparteien außer Bosnien und Herzegowina im Rahmen des Gipfeltreffens der sechs Länder des westlichen Balkans, das am 12. Juli 2017 in Triest stattfand, unterzeichnet, wogegen Bosnien und Herzegowina den Vertragstext am 18. September 2017 in Brüssel unterzeichnete. Die anderen Sprachfassungen des VGV wurden von den Vertragsparteien am 9. Oktober 2017 unterzeichnet. Seit seiner Unterzeichnung wird der VGV im Einklang mit Artikel 41 Absatz 3 vorläufig angewendet. Für die Union ist die vorläufige Anwendung im Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft festgelegt¹.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des VGV.

2.2 Der Ministerrat

Der Ministerrat wird durch Artikel 21 VGV eingesetzt, um dafür zu sorgen, dass die im Vertrag festgelegten Ziele erreicht werden. Er hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Formulierung allgemeiner politischer Leitlinien,
- b) Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des VGV, einschließlich Weiterverfolgung der Vorschläge des Sozialforums,
- c) Abgabe von Stellungnahmen zur Ernennung des Direktors des Sekretariats und
- d) Entscheidung über den Sitz des Sekretariats.

Der Ministerrat besteht aus je einem Vertreter jeder Vertragspartei. Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten können seinen Tagungen als Beobachter beiwohnen. Soweit nicht anders festgelegt, beschließt er einstimmig.

2.3 Der vorgesehene Beschluss des Ministerrats

Der Beschlusssentwurf betrifft die Annahme der Geschäftsordnung des Ministerrats, die die ordnungsgemäße Ausführung und Durchführung der Aufgaben des Ministerrats gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 des Vertrags sicherstellen soll. Der Geschäftsordnungsentwurf betrifft Themen wie die Teilnahme an den Tagungen des Ministerrats, den Vorsitz des Ministerrats,

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹ ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1.

die Vorbereitung der Tagungen des Ministerrats und die für solche Sitzungen geltenden Verfahrensregeln, die Verfahren in Bezug auf die verschiedenen Arten von Maßnahmen, die vom Ministerrat getroffen werden können, die Offenlegung von Informationen sowie eine Reihe von Schlussbestimmungen. Die Geschäftsordnung wird am Tag ihrer Annahme wirksam. Der Beschluss über die Annahme der Geschäftsordnung des Ministerrats ist für die rechtzeitige Umsetzung des VGV unerlässlich.

Der geplante Beschluss wird für die Vertragsparteien nach Artikel 21 VGV rechtsverbindlich.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Ministerrat muss sich eine Geschäftsordnung geben, um die ordnungsgemäße Ausführung und Durchführung seiner Aufgaben gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 des Vertrags sicherzustellen. Da die Union Vertragspartei des VGV ist, ist ein Standpunkt der Union erforderlich.

In dieser Hinsicht sei daran erinnert, dass der VGV ein wichtiges Element zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in den Ländern des westlichen Balkans ist, wie es im Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des VGV [COM(2017) 324 final, Abschnitt „Allgemeiner Kontext“] näher erläutert wurde.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1 Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sollen die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen des Rates festgelegt werden.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Daneben fallen Instrumente darunter, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*².

4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Ministerrat ist ein durch ein internationales Übereinkommen (nämlich den VGV) eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Ministerrat annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Als Gremium, das durch den VGV eingesetzt wurde und ermächtigt ist, gemäß Artikel 21 VGV tätig zu werden, muss der Ministerrat als befugt angesehen werden, sich eine Geschäftsordnung zu geben, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu ermöglichen. Diese Geschäftsordnung enthält aufgrund ihrer Art und als für den Ministerrat geltende völkerrechtliche Regelung Elemente, die für die Mitglieder des Ministerrats und damit auch für den Vertreter der Union rechtlich bindend sind. Folglich ist davon auszugehen, dass sie Rechtswirkungen haben.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Vertrags weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2 Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der geplante Rechtsakt ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des VGV erforderlich. Der VGV wiederum hat Ziele und Gegenstände in den Bereichen des Straßen- und Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, die als Verkehrsträger unter Artikel 91 AEUV fallen, und im Bereich des Seeverkehrs, die unter Artikel 100 Absatz 2 AEUV fallen. Wegen seines horizontalen Charakters ist der vorgesehene Beschluss allen diesen Elementen zuzuordnen. Alle diese Elemente sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss die folgenden Bestimmungen: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

4.3 Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten der Artikel 91 und der Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft eingesetzten Ministerrat zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung einer Verkehrsgemeinschaft („VGV“) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung einer Verkehrsgemeinschaft unterzeichnet³.
- (2) Nach Artikel 41 Absatz 3 VGV wird der VGV ab dem [XXX] zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie der Republik Serbien vorläufig angewendet.
- (3) Der Ministerrat muss sich eine Geschäftsordnung geben, um die ordnungsgemäße Ausführung und Durchführung seiner Aufgaben gemäß den Artikeln 21, 22 und 23 VGV sicherzustellen.
- (4) Der Ministerrat wird auf seiner zweiten Tagung, die spätestens Ende 2018 stattfinden soll, einen Beschluss zur Annahme seiner Geschäftsordnung erlassen.
- (5) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Ministerrat zu vertreten ist, da der Beschluss über die Geschäftsordnung des Ministerrates für die Union verbindlich sein wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union auf der zweiten Tagung des Ministerrats zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Ministerrats, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Ministerrat ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

³ ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*